

Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof Rednitzhembach

1. Vorbemerkung

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für den Friedhof der Gemeinde Rednitzhembach ist die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 21.26-16-G).

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 12. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Requiem, Rosenkranz- und Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Informationen der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für den Friedhof der Gemeinde Rednitzhembach wird über die Homepage der Gemeinde Rednitzhembach bekannt gemacht. Außerdem werden die wichtigsten Bestimmungen aus dem Infektionsschutzkonzept im Schaukasten am den Friedhof angebracht.

Den ortsansässigen Bestattern und den Pfarreien geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsaufsicht informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3. Personen mit höherem Erkrankungsrisiko

Die Trauerfamilie entscheidet, ob Personen, bei denen ein höheres Erkrankungsrisiko nach der jeweiligen Definition des RKI besteht, zur Beerdigung eingeladen werden und weist diese auf das entsprechende Risiko hin. Grundsätzlich sind solche Personen gehalten, größeren Menschenansammlungen fernzubleiben.

4. Ausschlussgründe

Grundsätzlich sind an Covid-19-Erkrankte und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere von der Teilnahme an der Beerdigung ausgeschlossen.

5. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

5.1 Ort und Teilnehmerkreis

Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle sowie auf dem Friedhof im Freien stattfinden.

5.2. Teilnehmerzahl in der Aussegnungshalle

In der Aussegnungshalle bestimmt sich die zulässige Teilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, außer bei Angehörigen, die gemeinsam in einem Haushalt leben.

Die Höchstteilnehmerzahl beläuft sich in der Aussegnungshalle auf **25 Personen**.

Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht – auch am Platz. Gemeindegesang ist untersagt.

5.3 Teilnehmerzahl im Freien

Zwischen den Teilnehmern ist der Mindestabstand von 1,5 m, soweit diese nicht dem eigenen Hausstand angehören, grundsätzlich einzuhalten.

Beerdigungen/Beisetzungen sind hier wie folgt begrenzt:

Inzidenz über 100: 50 Trauergäste

Inzidenz unter 100: 100 Trauergäste

Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht. Gemeindegesang ist untersagt.

6. Hygienemaßnahmen

6.1 Geöffnete Türen

Die Eingangstüren zu der Aussegnungshalle sind während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer zu vermeiden.

6.2 Gesten der Kondolenz

Es wird empfohlen, auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln) zu verzichten. Es wird untersagt, Kondolenzbücher auszulegen.

6.3 Erdwurf und Weihwassergaben

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen. Bei der Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

6.4 Mikrofone und Rednerpult

Mikrofone und das Rednerpult sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

6.5 Sanitärräume

Die Toilettenräume sind mit einem Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern sowie Abfallbehältern ausgestattet.

Die Sanitärräume sind vor und nach der Trauerfeier zu reinigen, ggf. zu desinfizieren und zu lüften.

6.6 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Hust- und Niesetikette ist zu beachten (in Armbeuge oder in ein Taschentuch).

Es wird empfohlen, auf Händeschütteln zu verzichten.

Diese Maßnahmen sind zum Schutz der Gesundheit von Menschen notwendig und wichtig. Für die Aufrechterhaltung des Friedhofbetriebs ist deren Einhaltung leider unumgänglich.

Es wird daher um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Rednitzhembach, 12.03.2021



Jürgen Spahl
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rednitzhembach



Klaus Helmrich
Geschäftsführer

Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH